

Leseexemplar: Dieses Exemplar beinhaltet alle Änderungen zur Satzung und ist nicht rechtswirksam.

Anlage 3 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) im Versorgungsgebiet des ZVWU -Erstattung von Kosten für die Erteilung von Genehmigungen und damit im Zusammenhang stehender Leistung, gültig ab 01. Januar 2025

Alle Leistungen und Aufwendungen zur Erteilung von Genehmigungen und der damit im Zusammenhang stehenden Leistungen (Begutachtungen, Begehungen, Beratungen, Stellungnahmen usw.), die auf Antrag oder im Auftrag von Grundstückseigentümern erbracht werden, sind dem ZVWU für die dabei entstehenden Kosten folgendermaßen zu erstatten:

1. Bearbeitung von Leitungsauskünften ohne Begehung		
• ein Grundstück betreffend	15,10	EUR
• mehrere Grundstücke oder Straßenzüge betreffend	30,20	EUR
2. Bearbeitung von Leitungsauskünften mit Begehung		
• ein Grundstück betreffend	54,60	EUR
• mehrere Grundstücke oder Straßenzüge betreffend	73,40	EUR
3. Stellungnahmen zu Bauvorhaben		
• einfache Bauvorhaben (Einzelmaßnahmen)	72,80	EUR
• Bebauungsgebiete, Wohn- und Gewerbeanlagen u.ä.	128,00	EUR
4. Standortberatung bzw. Trassenbegehung	92,30	EUR
5. Zustimmung mit Begutachtung je Stunde	75,50	EUR

Die Kostenberechnung erfolgt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz.

Anmerkung:

Ausgenommen von diesen Regelungen sind die Träger öffentlicher Belange, Bund, Länder, Gemeinden und sonstigen Institutionen des öffentlichen Rechts (siehe Gebührengesetz für das Land Brandenburg GebG Bbg). Zuarbeiten, Stellungnahmen für Planungsbüros, die im Auftrag der vorgenannten Planträger arbeiten, unterliegen ebenfalls diesen Preisregelungen

Die Änderungen treten zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Templin, den 05. Dezember 2024

gez. Daniel Hauke
hauptamtlicher Vorstandsvorsteher